

tens nicht mehr blosserdings recurrirt, sondern davon binnen 10 Tagen förmlich appellirt, und sodann binnen zweyen Monaten die Appellation ordentlich introducirt, ansonsten aber das ergangene Erklärtmß in seine Rechtskraft erwachsen solle. Fals aber nun demnach pleni appellationis Processus in der Sache erkannt würden, alsdann darin die Obergerichter nach Vorschrift des Spbi ziii Hochfürstl. Justiz-Ordinung vom 22ten Sept. 1764 zu verfahren hätten.

In jenen Sachen hingegen, worin vor höchstgedachter Sr. Hochfürstl. Gnaden aus bewegenden Ursachen eine Commission auf ein oder anderen Hochstdero Räthen erkennen würden, die Appellation jederzeit ad Cessissimum gerichtet; und darüber, ob die Sache an ein Obergericht gelangen zu lassen, gne befunden würde, die gnädigste Verordnung erwartet werden solle.

Als wird dieses sämtlichen Ober- und Untergerichteten, im gleichen denen Procuratoren, wie auch zu außerttigen Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Urkundlich aufgedruckten Hochfürstl. Paderbornischen Regierungs Insiegels. Paderborn den 17. März 1779.

Vt. B. C. Ihr. v. Lemmen.  
S. J. Brochhausen.

## XVII.

# XVII.

## Verordnung

### Hochfürstl. geheimen Raths wider das Raub- und Diebes-Gefindel

#### von 1779.

---

Demnach wahrgenommen worden, daß in hiesigem Hochstift verschiedenes Dieb- und Rauber-Gefindel sich wieder eingefunden, und die gemeine Sicherheit in Häusern, und auf offenen Landstrassen auf grausame Art zu stöhren besangen haben, und noch größere Gefahr binnen kurzen zu beforgen seyn wird, wann bey anstehender Sommerszeit solche Räuber sich deren Wälder, und Felder zu ihren Aufenthalt zu bedienen Gelegenheit finden sollten, des Ends höchst erforderlich zu seyn erachtet worden, daß die Beamte, und Gerichtshabere auf dem Lande, minder nicht Bürgermeister, und Rath in denen Städten in genauer Befolgung der erlassenen Landesherrlichen Verordnungen ihrer Schuldigkeit nachkommen, und darauf genaue Acht haben, daß denen ständigen Bagabunden nirgends Aufenthalt, noch weniger Vorschub, als ohne welchen diese sich nicht erhalten können, von hiesigen Landes-Eingesessenen geleistet werde.

Als werden Mahmens Ihre Hochfürstlichen Gnaden Unsers gnädigsten Fürsten, und Herrn alle hiesigen Hochfürsts Beamte, Gerichtshabere, und Magistrat in denen Städten wohlernstlich hiedurch erinneret, die in Druck erlassene Landesherrliche Verordnung vom 7ten May 1765 in allen Theilen genauest zu beachten, des Ends in ihren Districten darauf zu schen, daß

Erstens ohnverdächtige, und eines ehlichen Wandels segende Gastgeber in denen privilegierten Wirthshäusern angenommen werden, und dies dem in Spbo 6to Edict ihnen geschehenen Landesherrlichen Befehl die schuldigste Folge leisten, daß

Zweitens die außerhalb den Wirthshäusern Einlehnende nebst den Wirthen arrestirt, und anhero zum Zuchthaus abgesetzert, und Letztere nicht mehr, wie bis hiehin geschehen auf den Jahrgerichterien bestraft, sonderen ohne Überschung zur Edictmäßigen vierfachjährigen Zuchthaus-Straf anhero eingeschicket werden, des Ends daß

Drittens die in ihren Districten einzeln belegne Häuser verschiedentlich, und wiederholter zur Nachtheit durch in aller Stille aufzuhüttende Schüsse visitirt werden, daß

Viertens die bey den Pässen erforderliche Untersuchung nicht schwer verabsaumet werde, daß

Fünftens alle fremde Bettler, und Landsreicher ins besondere denen Bettel-, und Pack-Juden der Eintritt, und Durchzug durch hiesiges Hochfürstl. völlig verbotten bleibe. Sämtliche Beamte, Ge-

richte

richtshabere, Wurgemeister und Rath in denen Städten werden also vorangezogene Landesherrliche höchste Verordnung, um sich keine Verantwortung zu Schulden kommen zu lassen, stracklich zu befolgen nicht entstehen, jeder hiesigen Hochfürsts Eingesessener aber auch, in so fern er irgendwo etwas verdächtiges in Häusern, Wäldern, oder Landstrassen betroffen haben, oder selbstigen Überfall, und Diebstahl erlitten haben sollte, wird solches sofort des Orts Beamten zu Einschlagung nächster Maastregulen anzuseigen nicht unterlassen, da im ersten Fall dessen Rahmen möglichst verschwiegen gehalten werden solle, und in letzteren Fall derselbe von allen Untersuchungs-, Besichtigungs-, und sonstigen Kosten, die einer solchergestalt beschädigten Theil überhaupt niemals zur Last fallen, auch so viel in Erfahrung gebracht, bis hiehin nie gefordert seynd, völlig frei bleibt. Urkundlich beygedruckten Hochfürstlich Paderbornischen Geheimen Raths Zusiegels. Signatum Paderborn den 2ten Aprilis 1779.

(L.S.) Otto Spiegel zum Diesenberg.

S. S. Meyer.